



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

14. Jahrgang	Potsdam, den 30. April 2003	Nummer 8
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 2003	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	154
28. 4. 2003	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes	154
28. 4. 2003	Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag vom 26. Februar 2003 zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften	155
14. 4. 2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien	159
22. 4. 2003	Berichtigung der Seitenangaben auf dem Deckblatt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg Teil I Nr. 4 vom 24. März 2003	159
28. 4. 2003	Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 20. März 2003	159
2. 4. 2003	Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 2003 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz	159

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

Vom 28. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Landesbehörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und der aufgrund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ist das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium.,,
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das für Tierkörperbeseitigung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2a, § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 5 werden aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter

„für Tierkörperbeseitigung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Tierkörperbeseitigung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

7. In § 8 und § 9 Nr. 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. In § 9 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 8,“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und 10,“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung vom 12. November 1965 (GBl. II Nr. 128 S. 859) außer Kraft.

Potsdam, den 28. April 2003

Der Präsident des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Martin Habermann

**Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Ministergesetzes**

Vom 28. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Entlassung oder die Erklärung des Rücktritts in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Angabe „1200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „613,55 Euro“ und die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „409,03 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und gesetzlichen Pflegeversicherung“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „33,48“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zweieinhalb“ durch die Zahl „2,39167“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

5. In § 15 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „oder Übergangsgeld“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg und zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Wort „Abschnitt“ wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 2 und“ eingefügt.
2. Das Wort „findet“ wird jeweils durch das Wort „finden“ ersetzt.

Artikel 3 Übergangsregelungen

Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gelten § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 17 Abs. 3 in der bis zum

31. Dezember 2002 geltenden Fassung. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg und zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 42), geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, bleibt unberührt. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2003

Der Präsident des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Martin Habermann

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag vom 26. Februar 2003 zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften

Vom 28. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 26. Februar 2003 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 28. April 2003

Der Präsident des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Martin Habermann

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Feuersozietät Berlin Brandenburg
und die Öffentliche Lebensversicherung
Berlin Brandenburg vom 2. April 1993
und zur Umwandlung der Feuersozietät
Berlin Brandenburg und der
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg
in Aktiengesellschaften**

Das Land Berlin

und

das Land Brandenburg

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
Feuersozietät Berlin Brandenburg**

Das Gesetz über die Feuersozietät Berlin Brandenburg (Anlage 1 zum Staatsvertrag über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 [GVBl. für Berlin S. 305; GVBl. I für das Land Brandenburg S. 216]) in der Fassung des Ersten Änderungsstaatsvertrages vom 4. Mai 1994 (GVBl. für Berlin S. 177; GVBl. I für das Land Brandenburg S. 240) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Vorstand“ gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. die Gewährträgerversammlung.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**„§ 13 a
Gewährträgerversammlung**

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus zwei Mitgliedern, dem für das Versicherungswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt über den Formwechsel der Sozietät in eine Aktiengesellschaft. Sie stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest und bestellt den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg**

Das Gesetz über die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg (Anlage 2 zum Staatsvertrag über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 [GVBl. für Berlin S. 305; GVBl. I für das Land Brandenburg S. 216]) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Vorstand“ gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. die Gewährträgerversammlung.“
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a
Gewährträgerversammlung**

(1) Die Gewährträgerversammlung der Anstalt ist die Gewährträgerversammlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt über den Formwechsel der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg in eine Aktiengesellschaft. Sie stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest und bestellt den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft.“

**Artikel 3
Umwandlung der gemeinsamen Anstalten
in Aktiengesellschaften**

Der Formwechsel der Anstalten in Aktiengesellschaften bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg in eine Aktiengesellschaft in der aus Anlage 1 ersichtlichen Fassung und des Gesetzes über die Umwandlung der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg in eine Aktiengesellschaft in der aus Anlage 2 ersichtlichen Fassung.

Artikel 4 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 einschließlich seiner Anlagen, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages, und die zum Staatsvertrag geschlossene Verwaltungsvereinbarung vom 29. November 1993 treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem beide Aktiengesellschaften in die Handelsregister der zuständigen Amtsgerichte in Berlin und Potsdam eingetragen sind. Der Tag des Außer-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Berlin,
den 26. Februar 2003

Potsdam,
den 24. Februar 2003

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

gez. Harald Wolf
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den Senator
für Wirtschaft, Arbeit und
Frauen

gez. D. Ziegler
Der Ministerpräsident
vertreten durch
die Ministerin der Finanzen

Anlage 1

zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften

Gesetz über die Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg in eine Aktiengesellschaft

§ 1 **Umwandlung**

Die Feuersozietät Berlin Brandenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist zulässig.

§ 2 **Umwandlungsbeschluss**

(1) Über die Umwandlung beschließt die Gewährträgerver-

sammlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

(2) Die Gewährträgerversammlung bestellt den ersten Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.

(3) Die Länder Berlin und Brandenburg verzichten auf die Erstellung eines Umwandlungsberichtes nebst Vermögensaufstellung im Sinne von § 192 des Umwandlungsgesetzes.

§ 3 **Gründer der Aktiengesellschaft**

(1) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg übernehmen das Grundkapital der Feuersozietät Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft, das in Stückaktien eingeteilt ist. Die Länder erhalten Aktien entsprechend folgender Verteilungsquote:

Land Berlin:	68,69 %
Land Brandenburg:	31,31 %.

§ 4 **Satzungsfeststellung**

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch Beschluss der Gewährträgerversammlung festgestellt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 5 **Haftung der Länder für Altverbindlichkeiten**

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg haften gegenüber ihren Gläubigern nach ihren Beteiligungsquoten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 für die Erfüllung der vor Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Feuersozietät Berlin Brandenburg, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister fällig und daraus Ansprüche gegen die Länder Berlin und Brandenburg in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit die Länder Berlin und Brandenburg den Anspruch schriftlich anerkannt haben.

(2) Die Gläubiger der Aktiengesellschaft können die Länder Berlin und Brandenburg nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft zu erlangen ist.

§ 6

Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben des Betriebsrates in dem Betrieb der Aktiengesellschaft nimmt die bisherige Personalvertretung übergangsweise wahr, bis in dem Betrieb ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist.

(2) Auf die vor erfolgter Umwandlung eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu ihrem Abschluss die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Berlin entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten.

(3) Die in der Feuersozietät Berlin Brandenburg zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Aktiengesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter.

(4) Soweit der Staatsvertrag und dieses Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen, gilt im Zweifel Berliner Landesrecht.

Anlage 2

zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften

Gesetz über die Umwandlung der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg in eine Aktiengesellschaft

§ 1

Umwandlung

Die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist zulässig.

§ 2

Umwandlungsbeschluss

(1) Über die Umwandlung beschließt die Gewährträgerversammlung der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

(2) Die Gewährträgerversammlung bestellt den ersten Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.

(3) Die Länder Berlin und Brandenburg verzichten auf die Erstellung eines Umwandlungsberichtes nebst Vermögensaufstellung im Sinne von § 192 des Umwandlungsgesetzes.

§ 3

Gründer der Aktiengesellschaft

(1) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die Länder übernehmen das Grundkapital der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft, das in Stückaktien eingeteilt ist. Die Länder erhalten Aktien entsprechend folgender Beteiligungsquote:

Land Berlin:	26,9 %
Land Brandenburg:	73,1 %

§ 4

Satzungsfeststellung

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch Beschluss der Gewährträgerversammlung festgestellt. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 5

Haftung der Länder für Altverbindlichkeiten

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg haften gegenüber ihren Gläubigern nach ihren Beteiligungsquoten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 für die Erfüllung der vor Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister fällig und daraus Ansprüche gegen die Länder Berlin und Brandenburg in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit die Länder Berlin und Brandenburg den Anspruch schriftlich anerkannt haben.

(2) Die Gläubiger der Aktiengesellschaft können die Länder Berlin und Brandenburg nur in Anspruch nehmen, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft zu erlangen ist.

§ 6

Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben des Betriebsrates in dem Betrieb der Aktiengesellschaft nimmt die bisherige Personalvertretung übergangsweise wahr, bis in dem Betrieb ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist.

(2) Auf die vor erfolgter Umwandlung eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu ihrem Abschluss die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Berlin entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten.

(3) Die in der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Dienstver-

einbarungen gelten in der Aktiengesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter.

(4) Soweit der Staatsvertrag und dieses Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen, gilt im Zweifel Berliner Landesrecht.

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz
in Rundfunk und Telemedien**

Vom 14. April 2003

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zu dem oben genannten Staatsvertrag vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S. 21) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag vom 27. September 2002 nach seinem § 28 Abs. 1 am 1. April 2003 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 14. April 2003

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Berichtigung
der Seitenangaben auf dem Deckblatt
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Brandenburg
Teil I Nr. 4 vom 24. März 2003**

Vom 22. April 2003

Die Seitenangaben „86“ und „91“ werden durch die Seitenangaben „42“ und „47“ ersetzt.

**Bekanntmachung
der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg vom 20. März 2003**

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 bekannt:

Entscheidungsformel

1. Artikel 3 Nr. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom

28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) und Artikel 1 Nr. 10a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106) - betreffend § 12 Abs. 1 KitaG - sowie Artikel 1 Nr. 10c Satz 1 und 2 und Nr. 10d 2. KitaÄndG - betreffend § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 KitaG - und Artikel 1 Nr. 14 2. KitaÄndG - soweit § 16 Abs. 4 KitaG betreffend - sind wegen Verletzung der Beschwerdeführerinnen zu 1. und 2. in ihrem Recht auf Selbstverwaltung mit der Landesverfassung unvereinbar.

2. Weiter sind Artikel 3 Nr. 4 Haushaltsstrukturgesetz 2000 und Artikel 1 Nr. 14 2. KitaÄndG - soweit § 16 Abs. 1 bis 3 und 5 KitaG betreffend - sowie Artikel 1 Nr. 15 2. KitaÄndG und Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316) - betreffend § 16a KitaG - und Artikel 1 Nr. 17 2. KitaÄndG - betreffend § 18 KitaG - wegen Verletzung der Beschwerdeführerin zu 2. in ihrem Recht auf Selbstverwaltung mit der Landesverfassung unvereinbar.
3. Die als unvereinbar mit der Landesverfassung festgestellten Regelungen bleiben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 in Geltung.

Urteil vom 20. März 2003 - VfGBbg 54/01

Potsdam, den 28. April 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Martin Habermann

**Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse
für das Kalenderjahr 2003 der Evangelischen Kirche
der schlesischen Oberlausitz**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 251) wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2003 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bekannt gemacht.

Potsdam, 2. April 2003

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Kirchensteuerbeschluss 2003 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Die Kirchenleitung beschließt aufgrund § 3 des Kirchensteuergesetzes vom 15. November 1997 in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 4 und 6 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1951 nachstehenden Kirchensteuerbeschluss in Form einer Notverordnung. Diese Notverordnung ist der Provinzialsynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

I.

(1) Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz erhebt für das Jahr 2003 von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeiträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 € im Jahr, 0,30 € im Monat, 0,07 € pro Woche und 0,01 € pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit

Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchensteuer wird zu 85 vom Hundert der evangelischen Kirche, zu 15 vom Hundert der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

III.

(1) Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz erhebt für das Jahr 2003 von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	€	€	€
1	30 000 bis 37 499	96	8
2	37 500 bis 49 999	156	13
3	50 000 bis 62 499	276	23
4	62 500 bis 74 999	396	33
5	75 000 bis 87 499	540	45
6	87 500 bis 99 999	696	58
7	100 000 bis 124 999	840	70
8	125 000 bis 149 999	1 200	100
9	150 000 bis 174 999	1 560	130
10	175 000 bis 199 999	1 860	155
11	200 000 bis 249 999	2 220	185
12	250 000 bis 299 999	2 940	245
13	300 000 und mehr	3 600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebiets-
teile der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz
findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen
Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landes-
kirche Anwendung.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft

Görlitz, den 27. Januar 2003

Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz
- Kirchenleitung -

Wollenweber
Bischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, 2. April 2003

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

164

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 8 vom 30. April 2003

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0